

# Hallesche Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Dr. 213. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 196.  
Erste Ausgabe  
Freitag, 8. Mai 1903.  
Geschäftsstelle in Halle a/S, Leipzigerstr. 87.  
Telephon Nr. 158.  
Verantwortlich: Dr. Walter Gehlenstein in Halle a. S.

### Finale.

Die Sozialdemokratie behauptet, alles was sie tue und anstrebe, gelte um Interesse des Arbeiterstandes. Aus dieser, wie wir gleich sehen werden, folge die Behauptung, welche die Umstürzler den Anspruch, sich als ausschließliche Arbeiterpartei fühlen zu dürfen.

Als im Jahre 1880 nach den Attentaten auf Kaiser Wilhelm I. das Deutsche Reich dazu überging, neben die Repression des Verfallens der bürgerlichen Arbeiterpartei zu stellen, man vielfach zweifelte, ob die durch die Zwangsvereinerungen bewerkstelligte Sozialpolitik überhaupt zu verbessern, während über deren ideale Verwirklichung keine Meinungsverschiedenheit bestand. Heute sind auch in dieser Beziehung alle Zweifel längst geschwunden. Seit die Fürsorgegesetzgebung in Kraft traten, also seit 1887, sind schon weit über 3 Milliarden Mark für deren Verwirklichung zweckverwendet worden. Um diesen Betrag hat sich also eine Vermehrung in den Vertriebsmitteln der Nation vollzogen dergestalt, daß diese Summe in den Besitz der Arbeiterklasse übergegangen ist, wenn auch der in den Fonds der Versicherungen angelegte Betrag erst später an die Versicherten oder deren Angehörige zur Auszahlung gelangt. Angehörig solcher materieller Ergebnisse ist heute niemand mehr im Zweifel, daß „das bürgerliche Arbeiterverhältnis“ eine sehr beträchtliche Besserung in der Lage des Arbeiterstandes herbeigeführt hat. Das wollen auch die Arbeiter selbst recht gut, die Führer der Sozialdemokratie ebenfalls; denn bei jeder Gelegenheit zeigen sie sich bemüht, die Leistungen der sozialreformatorischen Sozialpolitik dem Arbeiter weiter zu erhöhen.

Wir bieten unmaßstäblichen Zeugnissen nicht in diesem Sinne, sondern das Verhalten der parlamentarischen Sozialdemokratie. Sobald es im Reichstage zu einer entscheidenden Abstimmung über sozialreformatorische Maßnahmen kommt, stimmt die Sozialdemokratie regelmäßig dagegen. So war es zum ersten Unfallversicherungsgebot bis zur letzten Krankenversicherungsreform, die unmittelbar vor dem Schluß des Reichstages gegen die Sozialdemokraten zur Annahme gelangte, obwohl sie sehr erhebliche weitere materielle Vorteile den Arbeitern bringt, vor allem, daß Krankengeld fünfzig bis zu 26 Wochen statt bisher nur bis zu 13 Wochen gewährt werden muß. Wenn auch jetzt wieder, wie in allen ähnlichen Fällen, die parlamentarische Sozialdemokratie den bürgerlichen Parteien überließ, die Lage des Arbeiterstandes weiter zu verbessern, so bediente sie sich diesmal der ziemlich faulen Ausrede, sie könne der Novelle nicht zustimmen, weil letztere die Selbstverwaltung der Krankenkassen bedrohe. Graf Stolowitsch hat sich dieser sozialdemokratischen Klugheit gegenüber noch in der letzten Sitzung der Reichstageskammer zu demselben Behauptungen herbeigekümmert, bei dem letzten Reichstagesrat die Verantwortlichkeit der sozialdemokratischen Vorgehensweisen niemals bestritten gewesen. Arbeiterparlamentarier wegen solcher Mißverständnisse von ihrer Stellung zu entheben, die außerhalb ihres Klassenkampfes liegen. Damit wollte Graf Stolowitsch die Behauptung des Sozialdemokraten Erbschleichen widerlegen, die in der Vorlage geforderten Erbschleichen wären gegen die Sozialdemokratie gerichtet. Derartige Absichten geht es haben, wenn der Generalvertreter des Reichstages nicht von sich, die Sozialdemokratie, selbst dort nicht, wo diese die Parteifunktionen, also ein Instrument, das dem sozialen Frieden zu dienen bestimmt ist, unter ihre Gewalt bringt, mitten zu einem Instrument des sozialen Kampfes macht.

In der Kommission des Reichstages und auch im Plenum sind zwar allerdings recht wichtige Verträge gemacht worden, jenen Terrorismus wenigstens um etwas einzudämmen, die Sozialdemokratie in der Verwaltung der Krankenversicherungen notwendig ist. Als aber die Sozialdemokratie, die Reichstageskammer in seinen letzten Sitzungen litt, zu bedienen, um die ganze Krankenversicherungssysteme zu machen, sofern die Krankenversicherungsbestimmungen verschärft würden, sah man schamlos von den jetzt bestehenden Wünschen dieser Art ab, notierte die Novelle mit den darin enthaltenen weiteren Vorteilen für die Arbeiter gegen die sozialdemokratischen Stimmen und ließ die sozialdemokratische Herrschaft in den Klassenverbänden unbehelligt. Und dabei redet man allerorten von der Notwendigkeit einer gemeinsamen Bekämpfung der Sozialdemokratie! Während Graf Stolowitsch hierher abwärts, die Reichsregierung hätte sich auch nur mit der Absicht getragen, gelegentlich der Krankenversicherungs-Novelle etwas gegen die terroristische Herrschaft der Sozialdemokraten in den Krankenkassen zu unternehmen, wird in der hochförmigen Presse davon phantasiert, der gemeinsame Kampf der bürgerlichen Parteien wäre eine mächtige Wahlparole, welche Aussicht auf Erfolg habe. Demgegenüber kann man den deutschen Wählern nur zurufen: Die Reichsregierung tritt für Euch ein, heißt es Euch selbst! Erst in die gegen die Sozialdemokratie die Feindschaft des Reichs und der Arbeiter, und mit Eure Pflicht am 16. Juni!

### Deutsches Reich.

\* **Wahlaufruf der konservativen Partei.** Der Vorstand der Partei der Deutschen Konservativen veröffentlicht folgenden Wahlaufruf zu den bevorstehenden Reichstagswahlen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Die Neuwahlen stehen bevor. Der zukünftige Reichstag wird sich in erster Linie mit der Neuorganisation unserer Handelsbeziehungen zu beschäftigen haben. Die konservativere Partei hat bei den Verhandlungen der geltenden Handelsverträge unablässig betont, daß diese Verträge in ungerechter Weise die Landwirtschaft benachteiligen und die Kraft des ganzen Staates durch Schwächung der landwirtschaftlichen Bevölkerung beeinträchtigen. Wenn die konservativere Partei auch an sich nicht unbedingt gegen langfristige Handelsverträge ist, so wird sie demgemäß doch nur solchen Verträgen ihre Zustimmung geben, welche der Landwirtschaft wesentlich bessere Ertragsbedingungen bieten und die ermöglichen, neben der Industrie und dem Handel wirtschaftlich gleichmäßig zu gedeihen. Die konservativere Partei hat ihrer Tradition folgend die Erhaltung der vollen Selbstkraft unseres Volkes zu Lande und zu Wasser stets als ihre Aufgabe erachtet in dem Bewußtsein, daß Deutschlands Machtstellung und die Erhaltung einer friedlichen Entwicklung vornehmlich auf seiner Selbstkraft zu Lande und auch auf seiner Seemacht beruht. Daher wird die konservativere Partei auch ferner für die Erhaltung unserer Armee in ihrer alten Bedeutung und Wichtigkeit eintreten und wird auch die Entwicklung der Marine in einer ungeringeren Handelsbeziehungen und unteren Finanzen entsprechenden Weise fördern. Eine partielle Senkung der Zölle und des Reiches und der Einzelstaaten, eine pflichtige Behandlung der Einnahmestellen des Staates, sowie eine Beschränkung der Ausgaben auf das Notwendige um Zweckmäßigkeit unter Verwendung jedes Krums wird unsere Interaktion finden. Wir wünschen die Finanzkraft des Reiches zunächst auf die Grundlage selbständiger Einnahmemaßnahmen gestellt zu sehen, damit nicht durch die fortwährend steigenden Forderungen der Einzelstaaten deren eigene Steuerkraft und damit schließlich ihre politische Selbständigkeit, welche eine der Voraussetzungen des föderativen Charakters des Reiches ist, gefährdet werden.

Getreu den Grundgedanken, welche die konservativere Partei die Erziehung, Erhaltung und Kräftigung der christlichen Lebensanschauung zu ihren vornehmsten Aufgaben. Sie ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß sich die wirtschaftlichen und sozialen Probleme nur auf dem Boden des höchsten Christentums und unter einer christlichen Herrschaft lösen lassen. Sie wird deshalb auch für die Erhaltung und Stärkung der staatlichen Autorität nach wie vor eintreten und jede Beeinträchtigung der Reichsgewalt durch die Einzelstaaten ablehnen. Die konservativere Partei hat die groß gedachte Sozialpolitik Kaiser Wilhelms I. mit voller Ueberzeugung und mit Befriedigung unterstützt. Die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklassen ist mit Erfolg unter bedeutenden finanziellen Opfern der Arbeitgeber und des Staates in Angriff genommen worden und soll weiter fortgesetzt werden. Die soziale Lage der Arbeiterklassen, der landwirtschaftlichen Kleinrentner und mittleren Arbeiter, des Handwerkers und des Kleinrentnerstandes, erfordert jedoch, daß eine richtige Sozialpolitik vor allem hier eintritt und diesen schwer um die Existenz kämpfenden Klassen Hülfe leistet. Es müssen also auch Maßnahmen ergriffen werden, welche die Interessen der Arbeiter gegen eine frühzeitige Ausbeutung und unbedingte Verletzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr gesichert werden.

Diese allein richtige und feindsinnige Sozialpolitik steht im grundsätzlichen Gegensatz zu den Tendenzen der Sozialdemokratie, welche die Interessen der Arbeiter gegen alles bestehende, gegen alle Grundlagen des Staates aufhebt, ohne ihre Lage zu verbessern. Daher ist auch der Kampf gegen die Sozialdemokratie eine wichtige Aufgabe der konservativen Partei, die nach wie vor bereit ist, die Regierung in der Durchführung und Verwirklichung finanzieller Maßnahmen gegen das gemeinschaftliche Interesse geistlicher und weltlicher Autorität und des Friedens der Bevölkerung nach Kräften zu unterstützen. Die konservativere Partei wird deshalb ihre Haltung gegenüber anderen Parteien wesentlich ändern, nachdem die Sozialdemokratie gegenüber der Sozialdemokratie die Interessen der Arbeiter gegen die Interessen der Arbeitgeber und des Staates in Angriff genommen worden ist, so auch in Zukunft unmaßstäblich die Interessen der Arbeiter gegen die Interessen der Arbeitgeber und des Staates in Angriff genommen werden. Auch in den Einzelstaaten muß die fortschreitende Förderung der produktiven Arbeit in Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe, wie dies in der abgelaufenen Legislaturperiode mit Erfolg von der konservativen Partei vertreten worden ist, so auch in Zukunft unmaßstäblich die Interessen der Arbeiter gegen die Interessen der Arbeitgeber und des Staates in Angriff genommen werden. Eine Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse über die Volkswirtschaftsuntersuchung auf geistlicher und weltlicher Autorität unter voller Wahrung des bestehenden christlichen sozialen Charakters der Volkswirtschaft ist, soweit solche — wie in Preußen — notwendig, eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung, an welcher unsere Partei mitarbeiten hat.

Nach diesen Grundgedanken und Ueberzeugungen ist die deutsche konservativere Partei entschlossen, unter Wahrung ihrer bewährten geschichtlichen Ueberlieferung auch fernerhin für die Monarchie und unter Volk ihre Kraft einzusetzen und kämpfen unter dem alten Wahlspruch: „Erdem die mit Gott für Kaiser und Reich, für Fürst und Vaterland.“

\* **Herr Woeller auf Reisen.** Der preussische Handelsminister Woeller hat die Worte, die ihm bei der diesjährigen Stabsberatung im preussischen Abgeordnetentage der konservativen Abgeordnete Dr. v. Heydenreich zurief: „Ich finde, es wird zuviel geredet“ nicht lange im Gedächtnis behalten. Kaum haben sich die Worten des Landtags geschlossen, da ergreift er schon die Flucht nach Wroclaw. Er weiß, daß die Zustimmung der neuen Abgeordneten und bedauerte dabei auch die dortige Handelskammer. Seine Rede begann mit der von

ihm wiederholt ausgesprochenen Mahnung, die Kaufleute möchten sich reger als bisher am politischen Leben beteiligen. Schließlich kam er auf Kartellierungen und Zwischenhandel zu sprechen:

„Bei mir laufen viele Klagen ein, daß der Zwischenhandel benachteiligt und zurückgeblieben würde, und es wird ausgesagt, daß der Staat die Pflicht habe, den Zwischenhandel zu schützen. Das ist theoretisch gewiß richtig. Aber es wird sich wohl kaum durchführen lassen und wir werden wohl damit rechnen müssen, daß durch die moderne volkswirtschaftliche Entwicklung vielleicht der eine oder der andere Zweig des Zwischenhandels beschränkt oder beseitigt werden wird. Gegen die Bewegung auf Aufhebung des Zwischenhandels, glaube ich, kann man nichts anderes tun, als diejenigen Kreise, die dadurch geschädigt werden, sei es in geschäftlicher, sei es in anderer Form, zu größerer Konzentration zu bewegen. Ich habe an anderer Stelle vor einigen Monaten im Sennerode ausgesprochen, daß in der Konzentration der Geschäftstätigkeit des Einzelnen und des Einzelnen die Konzentration der einzelnen Glieder im Staat, namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, besteht. Wir ist zum Vordruck gemacht worden, daß ich damit das Trutz- und Simultativverbot verteidigt habe; daß ich aber nicht der Fall gewesen. Ich habe nur sagen wollen, daß dasjenige, was den Staat in der Zukunft zu tun haben wird, nicht sein soll, den Wettbewerb der großen Nationen nicht ausheben kann. Eine Spezialisierung und Konzentration werden wir im Weltverkehr auf dem Weltmarkt nicht bestehen. Welche Form die geeignete ist, vermögen wir heute noch nicht zu sagen. Konzentration unter Umständen der Konzentration der Individualität des einzelnen Gliedes ist das Ziel, auf das wir uns anstrengen müssen. Wie in den Vereinigten Staaten, so wird auch bei uns der Kampf gegen den Zwischenhandel seinen Zwang nehmen. Gegenüber wird nicht zu machen sein. Wenn wir je zu so gewaltigen Konzentrationen wie in den Vereinigten Staaten kommen werden, so werden wir uns damit abfinden müssen, daß die Einseitigkeit des Zwischenhandels fortbesteht. Das heißt, jedoch nicht aus, daß zahlreiche Handelszweige nach wie vor bestehen werden.“

Ein bekannter agrarischer Abgeordneter sagte gelegentlich im Reichstage: „Minister Woeller redet zuweilen ganz hübsch, oft aber auch mißverständlich.“ Auch diesmal entzückte die Woeller'sche Rede an der entscheidenden Stelle der wirtschaftlichen Souveränität. Was sie unter „Konzentration“ unter Umständen der Konzentration der Individualität der einzelnen Glieder“ verstanden wissen will, ist unverständlich. Bemerkenswert ist, daß sich Minister Woeller immer deutlicher als Vertreter der Kartelle und Trutz- und Simultativverbot zu werden. Kaum aber hat er seine Satz ausgesprochen, da beginnt auch schon die große Lobrede auf die Kartelle. Herr Woeller scheint freilich nur die Wirtschaft der Kartelle zu sehen und deshalb werden sich Staat und Reich nicht davon abhalten lassen dürfen, auch fernerhin auf Bekämpfung der in der Kartellbildung liegenden Gefahren Bedacht zu sein.

\* **Der Kaiser wird, wie die „Hamb. Nachr.“** mitteilen, künftighin jährlich einige Zeit in Bosen revidieren.

\* **Kaiser und Papst.** Ueber die Unterredung des Kaisers mit dem Papst berichtet man der „Germania“ aus Rom: „Die Unterredung war sehr lang und alles darüber ist noch im Gange. Der Papst empfing den Kaiser auf der Schwelle seines geheimen Audienzimmers und ging dem Kaiser entgegen. Der Kaiser machte zwei Verbeugungen, ergab beide ihm dargebotene Hände des Papstes und beugte sich tief auf die Knie, so daß seine Stirn die Hände des Papstes, und der Kaiser beugte sich auf die Knie des Papstes. Nach dem Abschied des Kaisers von dem Papst in das Audienz-Zimmer. Nach dem Abschied des Kaisers von dem Papst in das Audienz-Zimmer. Nach dem Abschied des Kaisers von dem Papst in das Audienz-Zimmer. Nach dem Abschied des Kaisers von dem Papst in das Audienz-Zimmer.“

Ob der Bericht vollständig stimmt, ist bisher nicht nachzusehen worden.

\* **Die Konfession des Kaisers und die Sozialdemokratie.** In allen nationalen Kreisen des deutschen Vaterlandes hat die beispiellose herrliche Aufnahme, die unser Kaiser in Rom bei allen Bevölkerungsschichten gefunden hat, hohe Freude und große Begeisterung bereitet. In diesen römischen Kreisläufen sind sich das italienische und das deutsche Volk einander im Freundschaftlich näher als bisher je worden getreten, und das kann nur als ein neuer Erfolg unseres kaiserlichen Herrn in seinen Vorhaben, den Weltfrieden zu befestigen, gelten. Der deutsche Sozialdemokratie als eine antimonarchische, revolutionäre Partei sind solche Kundgebungen verdaulich; der „Vorwärts“ sucht daher den günstigen Eindruck, den die kaiserliche Konfession auch auf die deutschen Arbeiter machen muß, durch folgende Bemerkung abzumildern: „Die Konfession, besonders die „liberalen“ überlassen sich in Heftigkeit vollenden Schwulst und viele Triller lang.“

Die Fürsten sehen beim und — ihre Minister fordern von den Röllern neue Infanterie-Regimenter, neue Kavallerie-Regimenter, neue Kanonen, neue Panzerfahrzeuge. Das ist bitter, auf daß man gefaselt feier nie alle die Maßnahmen, mit denen man in „ausgezeichneten Beziehungen“ lebt! Durch solche hässliche Bemerkungen wird der Muth der Arbeiterkraft zu erschauern gelohnt. Die Sozialdemokratie geht lieberwacht darauf aus, alle den Arbeiterfrieden dienenden Bestrebungen des Kaisers zu verkleinern, um dadurch dem republikanischen Gedanken größere Verbreitung zu ermöglichen. Aber wir wollen da noch von sozialdemokratischen Mäntelungen sprechen und auch nur an die Möglichkeit denken, daß die Führer der deutschen Sozialdemokratie jemals auf den Boden der Loyalität sich begeben könnten!



Insonderheit muß es als im höchsten Maße Magerndes erregend bezeichnet werden, daß selbst Frauen zu solchen Versammlungen, in denen in der unangenehmsten Weise sexuelle Verhältnisse erörtert werden, Zulassung erhalten. Hier sollte die Polizei doch scharf einschreiten. Aber auch der öffentlichen Propaganda für die durch das Strafrecht bedrohten unzüchtigen Handlungen sollte auf das entschiedenste entgegengetreten werden.

### Ausland.

#### Zur Lage auf dem Balkan

liegen noch folgende Meldungen vor: Einer Meldung aus Wien zufolge kreuzen anlässlich der Vorgänge in Saloniki ausgedehnt die deutsche Kriegsschiffe im Mittelmeer, nämlich außer der „Loreley“ noch die kleinen Kreuzer „Sperber“ und „Skonbor“. Regierter ist gestern von Gibraltar nach der Levante abgedampft. — Nach einer Depesche des „A. Z.“ aus Wien wurde das österreichische Stationschiff „Zaurus“, das auf der Fahrt nach Saloniki verfrachten war, nach Konstantinopel zurückberufen, wo Gefahr droht. Die übrige österreichisch-ungarische Eskadre wird, wie dem „A. Z.“ aus Wien gemeldet wird, nach authentischen Nachrichten in den nächsten Tagen Saloniki verlassen, da, wie in unterrichteten Kreisen verlautet, in Petersburg und Rom das rasche Eingreifen der Eskadre Mißfallen erregte. Man zweifelt nicht, daß auch die anderen Mächte, der allem Italien, ihre Eskadren abzurufen werden. Einem weiteren Telegramm des „A. Z.“ aus Wien zufolge werden alle Mobilisierungsgeschäfte fortgesetzt demontiert. Man hofft in nächstgehenden Tagen noch immer, die Fronte werde die Wirren aus eigener Kraft beswingen, ohne Eingreifen der Mächte, das die austriachischen Machtmänner gern herbeiführen möchten. In Konstantinopel will die Polizei in verschiedenen Bulgaren besetzten Häusern von Vera und Galata Fabriken von Dynamitbomben entdeckt haben.

Nach einem Telegramm aus Belgrad wird aus Monastir gemeldet, dort herrsche seit Mittwoch mittags große Panik, weil verschiedene Angaben für die Möglichkeit eines Dynamitattentats sprechen. In den ersten Nachmittagstunden behetzte aus Anlaß des griechischen Geburtstag Militärs sämtliche Straßen Monastirs, alle Türen wurden gesperrt, die Bevölkerung beginnt zu flüchten. — Die russische Kaiserin besendete den Armen von Witzenowa 300 Francs zum Andenken an den ermordeten Konsul Schöffers.

Weiter wird aus Wien gemeldet: Kaiser Franz Josef hat die geplante Reise nach Budapest für den Anfang der nächsten Woche, wahrscheinlich infolge der Vorgänge auf dem Balkan, verschoben. In unterrichteten Kreisen gilt die Lage auf dem Balkan als wesentlich verwickelter, da der Einfluss von seinem Kabinett zum Krieg gegen die Bulgaren gedrängt werde. Die kirchliche Kriegspartei glaubt, daß dies der beste Ausweg sei, die Information, sowie die Gefahren des allseitigen Widerstandes vorläufig aus der Welt zu schaffen.

### Checherisch-Ungarn.

#### Der Erzbischof von Dimy.

Nach Meldungen griechischer Blätter wird der Erzbischof von Dimy, Dr. Kohn, wegen seiner fortwährenden Konfliktmotive von Rom aus zur Resignation aufgefordert oder einen Resignator erhalten, der seine Diöcese leiten wird.

### Großbritannien.

#### Die Ausgabe der Transvaal-Anleihe

im Betrage von 20 Millionen Pfund steht bevor. Die englische Reichsregierung übernimmt für diese Anleihe die Garantie, und diese Garantie ist die Bedingung für die Zahlung der Kriegsschulden der Kolonie Transvaal. Am Mittwoch hat der Nationalistische Chamberlain die betreffende Resolution im Interesse eingebracht. Er erläuterte die Gründe, für welche die Anleihe gebilligt zu werden das Ganze erst weiter erschlossen sei, würden Zusichten auf eine hohe Waise vorhanden sein. Die Kriegsschulden im Betrage von 20 Millionen Pfund, zahlbar in drei Jahresraten von je zehn Millionen, würde ebenfalls durch eine Anleihe aufgebracht, aber leicht

bringen! „Ich muß es ihnen vorsichtig beibringen,“ überlegte er.

Der alte Mann wußte anscheinend nicht recht, wie er seine Fragen stellen sollte, vielleicht fürchtete er auch, Inneangewiesene zu hören. Er ging an das Büffet und öffnete eine Zigarre.

„Darf ich Ihnen ein Glaschen Brandy anbieten,“ sagte er lächelnd, „eine kleine Sorte, verächtlich ist Sie, ich habe ihn von einem Bekannten — am föhnligen Hof.“

Aus Angst, ihn zu beleidigen, und auch für den Aufschub dankbar, ließ der Fremde seinen Wirt zwei Gläser füllen. Das junge Mädchen öffnete die Schlafzweertür und lächlich sich auf den Beherbergten hinein.

Der alte Mann fuhr fort:

„Bitte, Herr“

„Bitte,“ sagte der Fremde, indem er sich vorbeugte.

„Bitte, Herr Bierion, bitte — Sie sind doch nicht selbst Doktor, mein Junge studierte Medizin, ja ja — was ich sagen wollte — wie geht es Mama, Maria?“

„Sie schlafen,“ antwortete die Tochter, die wieder in die Stube gekommen war und den Fremden unaufrichtig mit großen, glänzenden Augen betrachtete.

„Denke doch, wie sie sich freuen wird,“ sagte der Vater.

„Es ist doch merkwürdig, sie hat immer geglaubt, seitdem sie krank wurde, daß nun bald Nachricht von unserem Jungen kommen würde,“ „Du kannst nicht sagen, Emitt,“ plägte sie zu sagen, „denn wir haben doch noch ein richtiger Mensch, und dann schreibt er uns.“

„Ja, ja — noch ein Glaschen,“

Herr Bierion? — Und nun soll sie doch noch die Fremde haben, ehe sie stirbt!“

Das Mädchen fing an zu schluchzen. Herr Bierion betrachtete mit gespannter Aufmerksamkeit das alte Büffet. Er wuschelte sich auf die Beschloßtür in der Wallstreet oder nach einem anderen lärmenden Blöke, irgendwohin, nur nicht hierher.

„Ich muß mir etwas ausdenken,“ dachte er, „und nachher von Amerika aus schreiben.“ Er versuchte zu lächeln und antwortete:

„Oh, wir wollen doch das Beste hoffen. Nein, ich bin nicht Arzt — ich bin Kaufmann. Ja, Georg — ist länger Zeit krank gewesen — erkrankte Sie nicht, Fräulein Olson, er — er ist jetzt besser. Er ist jetzt wirklich außer Gefahr — außer aller Gefahr. Es ging ihm schlecht die ersten Jahre — recht schlecht, deshalb wollte er nicht schreiben. Aber nun hat er es wirklich gut, ja. Er ist nämlich Tierarzt. Er hat eine gute Praxis und — und wird bald schreiben, wenn er erli wieder ganz auf dem Posten ist. Er hat mich, Sie alle herzlich zu grüßen, und — und besonders Frau Olson.“

sich durch das Eigentum und die Einigungen der Kolonie Transvaal garantiert werden. Die Westliche Transvaal wird der Kriegsschiffe sei Saloniki und dem Mittelmeer. Für Selbstentlastung wurden in erster Linie die Reineinnahmen der Zentralschienen Eisenbahnen herangezogen werden. Er schloß die Lebensversicherung abzugeben von den Eisenbahnen-Einnahmen, für das Jahr 1904/05 auf 12 Millionen Pfund. Auf Anfrage bemerkte Chamberlain, daß die Regierung hoffentlich nicht, aber als britische Leihgaben im Dienste Transvaals zu verwenden.

### Friedensverträge.

Mehrere Londoner Blätter glauben mitteilen zu können, daß ein Mitglied des Parlaments eines der hervorragendsten Mitglieder der französischen Kammer eingelaufen habe, einen Vortrag über die Frage des Schiedsgerichtes zu halten. Er trägt, Mitglied des Parlamentes, ist unglücklich nach Paris gereist, um diese Angelegenheit zu regeln.

### Wittra.

#### Maraffo.

Wie der „Herold“ aus Mexiko berichtet, ist die Meldung vom Tode des Britenbrüdens unrichtig. Die Hauptstadt der Republik ist in Loba eingetroffen. Das Orakel des Heres wird erwartet.

### Vermishtes.

Prinzessin Luise von Toskana. Der Wittelsbach über die Geburt der Tochter der Prinzessin Luise von Toskana fügen die „Deutschen Blätter“ folgende Mitteilung hinzu: Dadurch, daß das Kind eine Prinzessin ist und nicht ein Prinz ist, veranschaulicht die glückseligste Lage wesentlich. Die Geburt eines Prinzen hätte inwiefern zu allerlei Schwierigkeiten und Verwicklungen führen können, die, wenn auch zunächst scheinbar behaftet, doch im Laufe der Zeit vielfach eingetreten wären. Da nun aber in der Villa Toskana eine Prinzessin das Licht der Welt erblickt hat, so erweisen sich alle Verdrüssungen und Befürchtungen über etwaige Möglichkeiten der angebauten Art, und es bleibt nur festzuhalten, in welcher Weise die rechtliche Stellung des Kindes unter den obwaltenden Umständen eingetretet ist. In erster Linie kommt die Heiligkeit der Ehe als der schuldige Zweck in Betracht. Der Ehegatte, dem die besonderen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Kinder, sowie die entsprechenden Vorschriften des künftigen Ausweges in Betracht gezogen werden. Es handelt sich dabei um die §§ 1686 und 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach erfolgter Scheidung der Ehe für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für sein Kind erklärt ist, dem anderen Ehegatte zugeht. Danach gebührt also dem Kronprinzen die Sorge für die ungeborene Prinzessin. In § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dem nach § 1685 die Sorge für die Person des Kindes nicht zugeht, bezieht die Begründung, mit dem Kinde persönlich zu verfahren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.“

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Herr Bierion hatte endlich das Büffet genug betrachtet und richtete seinen Blick nun auf Vater und Tochter. Er sah den glücklichen, beinahe stolzen Ausdruck in des Vaters Augen mit den trüben, trübenden der Tochter.

„Was Gott mir verschaffen hat,“ dachte er unwillkürlich, indem er aufstand und die Hand in die Tasche steckte. Er nahm das Etui mit der Uhr heraus und legte es auf den Tisch.

„Hier ist auch ein Geschenk,“ sagte er, sich beinahe überheblich, fort, „und Georg. Er sagte, daß — daß Sie es haben sollten — Fräulein Olson und —“

Der alte Mann hatte den Deckel mit zitternden Händen geöffnet. Nun sah Herr Bierion, daß er weinte. Er wagte nicht, das junge Mädchen anzusehen, sondern zog sich allmählich nach der Tür zurück.

„Nein, Sie wollen doch nicht schon gehen,“ rief der Alte aus, der plötzlich die Mißst des Weiders merkte. „Bitte, bitte, nehmen Sie es einem alten Vater nicht übel — nein, ein solcher Junge — Sie müssen zum Abendrot bleiben.“

Da er wußte, daß ein längeres Gespräch eingehendere Fragen mit sich führen würde, beilegte sich Herr Bierion zu antworten: „Unmöglich, unmöglich, bester Herr Olson. Ich — ich muß in einer Stunde abreisen — ja, ja, ganz unmöglich — gewiß — ich werde Georg grüßen. — Nein, keinen Brandy mehr — danke, Fräulein Olson.“

Sie begleiteten ihn in den Korridor. Herr Olson half ihm in der Lebergeher.

„Das ist mir einer — ein solcher Junge! — Denke doch, Maria, wenn die Mutter aufwacht. Schade, daß wir Ihnen nicht etwas zu essen anbieten dürfen.“

Ein für die übrigen unmerkbarer Lauf aus dem Krankenzimmer machte die Tochter aufpassen. Sie eilte schnell davon, und Herr Bierion sah, wie sie das Etui vom Tische nahm und damit in der Schlafzweertür verschwand. Er drohte unglücklich. „Das muß der Brandy sein,“ dachte er.

Herr Olson brackte seine Hand, und er hörte unbedeutend eine Flut von Danksgängen und Grüßen.

Dem stand er endlich wieder auf dem Vorplatz und ging die Treppe hinab. Durch ein Fenster sah er die kleinen schmutzigen Kinder noch immer auf dem Hof spielen und betrachtete sie verwundert — war er fünf Minuten oder fünf Stunden da drinnen gewesen? Ein beunruhigendes und neues Gefühl erfüllte und bedrückte ihn. Am liebsten hätte er weinen können, wenn er das nicht schon längst bezerrt hätte; daher begnügte er sich damit, leise zwischen den Zähnen zu piefen.

Prinzessin Luise von Toskana. Der Wittelsbach über die Geburt der Tochter der Prinzessin Luise von Toskana fügen die „Deutschen Blätter“ folgende Mitteilung hinzu: Dadurch, daß das Kind eine Prinzessin ist und nicht ein Prinz ist, veranschaulicht die glückseligste Lage wesentlich. Die Geburt eines Prinzen hätte inwiefern zu allerlei Schwierigkeiten und Verwicklungen führen können, die, wenn auch zunächst scheinbar behaftet, doch im Laufe der Zeit vielfach eingetreten wären. Da nun aber in der Villa Toskana eine Prinzessin das Licht der Welt erblickt hat, so erweisen sich alle Verdrüssungen und Befürchtungen über etwaige Möglichkeiten der angebauten Art, und es bleibt nur festzuhalten, in welcher Weise die rechtliche Stellung des Kindes unter den obwaltenden Umständen eingetretet ist. In erster Linie kommt die Heiligkeit der Ehe als der schuldige Zweck in Betracht. Der Ehegatte, dem die besonderen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Kinder, sowie die entsprechenden Vorschriften des künftigen Ausweges in Betracht gezogen werden. Es handelt sich dabei um die §§ 1686 und 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach erfolgter Scheidung der Ehe für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für sein Kind erklärt ist, dem anderen Ehegatte zugeht. Danach gebührt also dem Kronprinzen die Sorge für die ungeborene Prinzessin. In § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dem nach § 1685 die Sorge für die Person des Kindes nicht zugeht, bezieht die Begründung, mit dem Kinde persönlich zu verfahren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.“

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise von Toskana. Der Wittelsbach über die Geburt der Tochter der Prinzessin Luise von Toskana fügen die „Deutschen Blätter“ folgende Mitteilung hinzu: Dadurch, daß das Kind eine Prinzessin ist und nicht ein Prinz ist, veranschaulicht die glückseligste Lage wesentlich. Die Geburt eines Prinzen hätte inwiefern zu allerlei Schwierigkeiten und Verwicklungen führen können, die, wenn auch zunächst scheinbar behaftet, doch im Laufe der Zeit vielfach eingetreten wären. Da nun aber in der Villa Toskana eine Prinzessin das Licht der Welt erblickt hat, so erweisen sich alle Verdrüssungen und Befürchtungen über etwaige Möglichkeiten der angebauten Art, und es bleibt nur festzuhalten, in welcher Weise die rechtliche Stellung des Kindes unter den obwaltenden Umständen eingetretet ist. In erster Linie kommt die Heiligkeit der Ehe als der schuldige Zweck in Betracht. Der Ehegatte, dem die besonderen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Kinder, sowie die entsprechenden Vorschriften des künftigen Ausweges in Betracht gezogen werden. Es handelt sich dabei um die §§ 1686 und 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach erfolgter Scheidung der Ehe für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für sein Kind erklärt ist, dem anderen Ehegatte zugeht. Danach gebührt also dem Kronprinzen die Sorge für die ungeborene Prinzessin. In § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dem nach § 1685 die Sorge für die Person des Kindes nicht zugeht, bezieht die Begründung, mit dem Kinde persönlich zu verfahren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.“

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige Empfindungen, wenn man beachtet, daß das kleine, seiner selbst noch nicht bewußte Wesen schon in dem Augenblick, wo es zum ersten Male das Licht erblickt, die Aufmerksamkeit der geliebten Welt auf sich lenkt. Auf das Geben, von Leid und Mitleiden, die Hölle Drama, das der das Lebensanfang dieser

Prinzessin Luise darf demnach der Vererber sowohl mit der Ehe geborenen Prinzessin, wie mit ihren übrigen Kindern eine Beschränkung ihres Vererbes auf Grund des Gesetzes, sowie Verknüpfung mit gewissen Bedingungen zulässig, und zwar ist hierfür die § 19 des künftigen Ausweges zulässig, der besagt: „Der König ist bei der Ansetzung der ehelichen Ehe und der Ansetzung eines Vormundschafts nicht an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichtes gebunden, sondern tritt, soweit die Ansetzung der ehelichen Ehe und die Ansetzung eines Vormundschafts seiner Ansetzung unterstellt, selbst an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.“ Ferner bleibt dem König nach § 19 des künftigen Ausweges vorbehalten, zu bestimmen, ob die ehelichen Ehegatten dem Vormundschaftsgericht zuziehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtsanwendung einzuholen ist. Hierzu erscheint die rechtliche Stellung der ungeborenen Prinzessin völlig gefast. „Nun rein ein natürliches Standrecht aus beschränkter Vererbung, in dessen Hinsicht sich auf die oben erwähnten Umständen eigenartige

# Steppdecken, Daunendecken, Schlafdecken.

Grösste Auswahl in allen Preislagen.

Leipzigerstrasse 6.

**H. C. Weddy-Pönicke.**

Leipzigerstrasse 6.

## Selbstgelegene u. wohlgepflegte Rheinweine,

br. N. d. 50 Pfg., Schopp. 20 Pfg., Spezial 15 Pfg., Alter 60 Pfg. an. Weiz. und Deckerweine von 110 Pfg. d. P. an. Rino Vermouth pro P. 110 Pfg. für Orig. und Reingut garantiert. Weiz. von größ. Befinden vom Produktionsorte.

## Rheingauer Weinhandlung

mit Schoppenstube nach Rhein. Art. (6589) Gr. Ulrichstrasse 26.

Sonnenschirme und Regenschirme, eig. Fabrik, nur d. Gute, Solid, vorz. Gerant. Orig. emp. Fritz Behrens Schirmfabrik, Gr. Steinstr. 85, Ede Neumbauer. Uebernahme auf Wunsch in 1. Std. Rabatt-Spar-Verein.

## Badmüden. Gr. Märkerstr. 23. Flüssig. Zahntitt

zum Selbstplombieren kostenloser Zahnärztliche A. Walkgott Nachf., Gr. Ulrichstr. 30, u. Helmhold & Comp.

Haben Sie Eil, dann fahren Sie Weil!

Erstklassiges deutsches Fabrikat. Billige Preise!

Miniverlauf für Halle und Umgebung: **Teudeloff, Merseburgerstrasse 147, Telefon 828.**

Gleichzeitig bringe meine vielfach größte und älteste Reparaturwerkstatt für Fahrräder usw. in freudlicher Erinnerung, sowie alle Zubehöre zum Fahrradspart. Billige Preise. Auch lege in jedes beliebige Fahrrad, mag es alt oder neu sein, die wertvollste Durcum-Nabe mit Freilauf und Rücktrittsbremse ein. Auch liefern **Fahrräder mit Freilauf** schon von Mk. 125 an. Fahrradterrid im Saal oder im Freien zu jeder Tageszeit.

## Rudelsburg, einer der schönsten Punkte Thüringens.

Post- und Telegraphen-Station. In ¼ Stunden vom Bahnhof Bad Kösen, in 2½ Stunden von Naumburg a. S. zu Fuß bequem zu erreichen.

In der Burg gut eingerichtete Restauration. Mässige Preise. Bruno Schmidt, Wälder.

NB. Vereine u. werden gebeten, sich rechtzeitig vorher anzumelden.

## Flora-Bad.

Die Badeanstalten sind eröffnet, das Damenbad: morgens von 6 bis 8 Uhr abends, Sonntag morgens von 6 bis 12 Uhr mittags.

Zugleich erlaube ich noch mein Garten-Restaurant in empfehlende Erinnerung zu bringen.

H. Barth.

Die Wasser-Temperatur wird in dieser Zeitung bekannt gegeben.

## Ahrendts & Co., Cönnern a. S.

Spirit-, Rum-, Likör- u. Essenzen, Essig-, Traubenessig- und Mosterfabrik.

Weinhandlung. Hauptniederlage des Harzer Sauerbrunnen „Grauhof“, vorzügliches, natürliches Erfrischungs- und Tafelgetränk.

## Lanolin-Streupulver

mit dem „Pfeilring“. Vermeide seines hohen Lanolin-Gehalts und seiner antiseptischen Wirkung ein Vorbeugungsmittel gegen Wandseine.

Preis per Büchse 50 Pfg. Lanolin-fabrik Martinkensfeld.

MARKE PFEILRING. Für die Inserate verantwortlich: Otto S. a. S., Halle a. S.

## Nach wie vor

verkaufen wir, so lange der Vorrat reicht, unsere allgemein als konkurrenzlos anerkannten hervorragenden Qualitäten von

**Gemüse-Konserven u. Kompot-Früchten** zu ganz bedeutend herabgesetzten Preisen, selbst auch bei Entnahme einzelner Dosen.

**Gebr. Zorn, Grossh. Sächsische Hoflieferanten,**

Gr. Ulrichstrasse 58.

## Vaterländische Feuer-Vericherungs-Aktien-Gesellschaft in Eberfeld.

Gegründet 1822. Der Geschäftsstand war am 1. Januar 1903 folgender:

Die laufende Versicherungssumme . . . . . 5 087 287 998 - - 3  
Die Prämien- und Zinsen-Einnahme . . . . . 9 221 778 - 28  
Die Kapital- und Prämien-Rücklagen für eigene Rechnung . . . . . 8 696 406 - 40  
Das Grund-Kapital der Gesellschaft . . . . . 6 000 000 - -

Die Gesellschaft versichert Gebäude, Mobilien, Waren, Maschinen und Vorräte aller Art gegen Brand, Blitz- und Explosionschäden zu festen Prämien.

Hypotheken-Gläubiger genießen zeitweilenden Schutz ihrer Forderungen. Zur Vermittlung von Versicherungen sind stets gern bereit: Johannes Erbes, Hauptamt, Marktstrasse 34, Max Müller, Kaufmann, Leipzigerstrasse 84, Friedrich Läderitz, Gastwirt, Marktstr. 47, Hermann Kliese, Architekt, Trautweinstr. 74, sowie

**Die General-Agentur:** Weber, Merseburgerstrasse 167. Halle a. S., den 5. Mai 1903.



Es gibt wohl billigere Reifen, aber auf der ganzen Welt keinen besseren Reifen als den

## Continental PNEUMATIC

für Fahrrad und Automobil. Erstklassig in Material, Ausführung und Konstruktion.

Continental Caoutchouc u. Guttap. Co., Hannover.

## XIV. Anhaltisches Musikfest

in Solbad Bernburg am 9. und 10. Mai 1903.

Programm (a. a.): Sonnabend, den 9. Mai, 4½ Uhr: Christus, Oratorium für Soli, Chor, Orgel und großes Orchester von Franz Liszt. (Offizielle Hauptprobe: 10 Uhr vormittags.)

Sonntag, den 10. Mai, 5 Uhr: Symphonie C-moll von August Klugardt. Konzert für 4 Klaviere und Orchester von Joh. Seb. Bach. Arie aus „Faust“ von Louis Spohr. Ouvertüre zu „Donner“ von S. von S. zu Westphalen. Totentanz (Klavier und Orchester) von Franz Liszt. Vorspiel und Schluss-Szene aus „Die Meistersinger“ von Richard Wagner.

Dirigent: Hofkapellmeister Richter. Orgel: Prof. Hartung. Klavier: Solisten: Sopran Johanna Diez, Frankfurt a. M.; Mesopian Karoline-Margarete von Eberhard und Clara Schulze-Deffau; Tenor Kammerfänger Ludwig Deh-Beilin; Bariton Kammerfänger Rudolf von Wilde und Hofoperndirigent Albert Leonhard-Deffau. Klavier: Hofkapellmeister Etavenbagen-Münden, Marianne Bräuner-Bien, Carola Richter-Münden, Clara Bartholomäus-Wolff, Louise Gerlach-Münden. Chor von ca. 500 Sängern. Herzogliche Hofkapelle in Deffau.

Preise der Plätze: Für beide Konzerte: Nummerierter Platz 5 Mk. bezw. 4 Mk. Für ein Konzert 3 Mk. bezw. 2,50 Mk., Stehplatz 1 Mk. Generalprobe: Ermäßigung 1 Mk., Schüler 0,50 Mk.

Verkauf der Eintragskarten in Rathaus nachmittags von 4-6 Uhr, und zwar bis 2. Mai nur für Plätze zu beiden Konzerten und vom 3. Mai ab für alle Plätze.

Rathenverlauf eine Stunde vor Beginn der Konzerte im Stadtsaal.

## Die Weinkommission einer Privatgesellschaft am Rhein,

welche für ihre Mitglieder und deren Freunde Weine von der Mosel, Rheine, Saar, Rhein u. d. d. bei den Produzenten einlauft und in ihren grossen Kellereien durch erprobte Rührer für sorgfältige Behandlung der Weine Sorge tragen lässt, sucht, um ihrem Auftrag zu erernten, ältere, nur der besten Gesellschaft angehörige Herren, welche als Nebenberuf die Vermittlung des Verkehrs an zahlungsfähige Privatleute gegen hohe Provision übernehmen wollen. Billige Preise, Reinheit der Weine, sowie unbedingte Pünktlichkeit bei der Abgabe des Bestimmungsortes und der Gesessung sichern Anerkennung und Nachbefellung. Gesch. Off. sub R. B. 1832 an Hassenstein & Vogler A.-G., Köln erbeten.

## Es ist kein Kunststück,

seine Fußböden selbst zu streichen, wenn man dazu Bernat's echte

## Beckenlackfarbe „Solid“

verwendet. Diese trocken schnell hart und klebend, sie garantiert grössste Haltbarkeit, leichtes Verstreichen und dauerhaften Glanz.

Ein Versuch wird überzeugen!

In Dosen à ¼ kg 0,80 Mk., ½ kg 1,50 Mk., 2¼ kg 3,60 Mk., Flaschen à 10 kg 14,00 Mk., ausgenommen à ½ kg 0,75 Mk.

## C. Willy Berndt,

Drogenhandlung, Steinweg No. 26. Fernsprecher 963.

Prompter Stab- und Post-Verand. 5% Rabatt-Spar-Marken.

## Söhnenkurort

Badewiese-Hahnentee Eigenhegation Göslar.

Hotel Ludwigslust unmittelbar am Tannenwald in vorz. gel. Lage. Pension m. Wohnz. v. 3,75 Mk. an. Besitzt. Küche u. gute Betten. Wäber i. Heule. Tropfgratiz. Des Besitzers: Ludw. Müller.

## Verein für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt zur Beschäftigung brotloser Arbeiter.

Die 20. Generalversammlung des Vereins soll am Donnerstag, den 4. Juni d. J., abends 7 Uhr im „Hotel Kaiserhof“ zu Wittenberg abgehalten werden.

In dem darauf folgenden Tage, vormittags, findet eine gemeinschaftliche Beschäftigung der Arbeiterkolonie Senda statt.

Gemäss § 11 des Vereinsstatuts vom 22. Mai 1884 werden die sämtlichen Mitglieder des Vereins (sowie alle, die sich für ihn interessieren, zur Teilnahme an der Generalversammlung und an der Fahrt nach Senda hierdurch ergeben eingeladen.

Tagesordnung: 1. Bestätigung der Beschlüsse für das Jahr 1902/03. (Mitteilungen der Verhandlungen betr. die Wahl eines Kolonienleiters.) 2. Dechargierung der Vereinsrechnungen für 1. Juli 1901/02. 3. Wahl der Revisoren zur Vorprüfung der Jahresrechnungen für 1. Juli 1902/03. 4. Mitteilung über den Stand der Vereinsliste. 5. Bestätigung des Kolonie-Gesetz für 1. Juli 1903/04. 6. Feststellung des Vereins-Gesetz für 1. Juli 1903/04. 7. Aufbringung der Unterschlüsseltulgen der Kolonie Senda. 8. Neubau einer Scheune für die Kolonie Senda. 9. Verabschiedung der Mitteilungen.

5. Juni, vormittags: Beschäftigung der Arbeiterkolonie Senda mit ihren Subordinaten.

Der Vorsitzende, von Diest.

## Thode-Vortrag über Thoma

am 9. Mai, abends 8 Uhr in Leipzig (Saal d. Kaufm. Vereins). Eintrittskarten bei Pietro Del Vecchio, Leipzig.

Mit 2 Seilagen.





3. Bergberg (Hftr), 6. Nat. (Festelmarkt) ...

Hamburg, 6. Nat. (Vericht der Notierungskommission) ...

Wochen-Marktwerte ...

Kauf-Vertriebswerte ...

Wochen-Marktwerte ...

Kauf-Vertriebswerte ...

Wochen-Marktwerte ...

Wochen-Marktwerte ...

Wochen-Marktwerte ...

Table with columns: Preis, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen. Rows: Halberstadt, Verden, Gardelegen, Stendal, Delitzsch, Zorge, Schwedt, Gartz, Wertheim, Nordhausen, Schönebeck.

Deu: Preis Halberstadt 7,00-8,00, Gardelegen 4,60, Stendal 4,20-5,20, Delitzsch 6,00-7,00, Zorge 6,00-6,50, Schwedt 5,00 bis 6,50, Wertheim 5,00-6,00 (lang), 3,50-4,00 (kurz), Gardelegen 3,00 (lang), Stendal 3,00-4,20 (lang), 2,60-3,60 (kurz), Delitzsch 4,50 (lang), 2,60 (kurz), Zorge 4,50-5,00 (lang), 3,50-4,00 (kurz), Schwedt 4,00 (lang), 3,00 (kurz), Wertheim 4,50 bis 5,00 (lang), 3,50-4,00 (kurz), Stendal 4,50-5,00 (lang), Gardelegen 4,50, Stendal 4,00-5,40, Delitzsch 4,50-5,50, Zorge 4,00-4,50, Schwedt 3,00-4,00, Wertheim 4,50-5,00 (lang).

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a/S., Leipzigerstr. 10, Bitterfeld u. Delitzsch. An- u. Verkauf von Wertpapieren, Einlösung von Coupons, Verzinsung von Geldanlagen, Conto-Corrent- u. Wechsel-Verkahr etc.

Table: Coursnotierungen. Includes sections for Deutsche Reichsbank, Preussische und Deutsche Fonds, and Ausländische Fonds.

Table: Eisenbahn-Stamm-Aktien. Lists various railway companies and their share prices.

Table: Industrie-Wapere. Lists various industrial companies and their share prices.

Table: Wechsel-Courfe. Lists exchange rates for various locations.

Table: Die Tchnkurse sind heute ausgeblieben. Lists technical stock prices.

Hannover ...

Magdeburg ...

Wochen-Marktwerte ...

Kauf-Vertriebswerte ...

Wochen-Marktwerte ...

Kauf-Vertriebswerte ...

Wochen-Marktwerte ...

Wochen-Marktwerte ...

Wochen-Marktwerte ...

Table with columns: Preis, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen. Rows: Halberstadt, Verden, Gardelegen, Stendal, Delitzsch, Zorge, Schwedt, Gartz, Wertheim, Nordhausen, Schönebeck.

Deu: Preis Halberstadt 7,00-8,00, Gardelegen 4,60, Stendal 4,20-5,20, Delitzsch 6,00-7,00, Zorge 6,00-6,50, Schwedt 5,00 bis 6,50, Wertheim 5,00-6,00 (lang), 3,50-4,00 (kurz), Gardelegen 3,00 (lang), Stendal 3,00-4,20 (lang), 2,60-3,60 (kurz), Delitzsch 4,50 (lang), 2,60 (kurz), Zorge 4,50-5,00 (lang), 3,50-4,00 (kurz), Schwedt 4,00 (lang), 3,00 (kurz), Wertheim 4,50 bis 5,00 (lang), 3,50-4,00 (kurz), Stendal 4,50-5,00 (lang).

nationaler Werte ohne Eröffnungsnotiz, auch in Kofenaktien. Die Börse blieb auf heutiges Niveau abwärts. Erst später etwas lebhafteres Geschäft in Montanwerten auf belanglose Mittläufe in Pochamer Leitens einer hiesigen Bankfirma, sowie auch auf vorliegende Witterung, daß bei dem Siegelreden Hofstien-Schmidt 20 000 Zonnen Spielzeugen für Amerika bestellt wurden. Auch Kofenaktien besser, heimische Fonds gut gehalten, Postleihen und Argentinier fest, Aktien gut behauptet. Später Bewegung sehr still, nur Montan weiter fest. Privat-Diskont 3 Prozent.

Preisenotierungen für Ruge am 7. Mai. (Eigener Bericht der Halleischen Zeitung.)

Table: Preisenotierungen für Ruge am 7. Mai. Lists various commodities and their prices.

Ausbreicht der Banknoten zu Halle a. S.

Table: Ausbreicht der Banknoten zu Halle a. S. Lists banknotes and their values.

Die Kurse bis mit \* besondern Notizen versehen sind in West für ein Geld.





**Ämtliche Bekanntmachungen.**

**Bekanntmachung.**  
Die Liste der in hiesiger Stadt mit einem Jahreslooseinnehmen von mehr als 600 Mark bis 900 Mark zu dem jüngsten Steuerjahre von 4 Mark jährlich veranlagten Personen liegt bis 20. Mai d. J. in dem städtischen Steuer-Bureau, Zimmer 14, 15 und 16 des Rathhauses öffentlich aus. Gegen die Veranlagung steht den Steuerpflichtigen binnen einer Anstufungsfrist von vier Wochen nach Ablauf der Anstufungsfrist die an unter Abgabe eines Bescheidens an den Vorsteher der Veranlagungs-Kommission der Stadt Halle a. Saale zu.

Halle a. S., den 2. Mai 1903.  
Der Magistrat. **Staudt.**

**Bekanntmachung.**

Für die hiesige Berufsfeuerwehr soll die Lieferung von 9 Mänteln für Feldwebel, 18 Fanfaren, 2 Zuchbüden für Feldwebel, 7 Zuchbüden für Oberfeuerwerker, 30 Zuchbüden für Mannschaften, 2 Zuchbüden für Feldwebel, 30 Zuchbüden für Mannschaften an den Mindestfordernden vergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Berufsfeuerwehr, Margarethenstraße 4, zu erfragen. Offerten sind unter Beifügung von Stoffproben bis zum 30. d. Mts. früh 10 Uhr an die Branddirektion abzugeben, zu welcher Zeit die Öffnung derselben öffentlich stattfinden soll.

Halle a. S., den 6. Mai 1903.  
Der Branddirektor. **Mißel.**

**Bekanntmachung.**

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Niemberg liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Niemberg aus. (6848)

Halle (Saale), 4. Mai 1903.  
Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
Hoftelek.

**Holz-Auktion.**

**Wittwold, den 13. Mai cr.** sollen auf Burgkammer Forstrevier in den Forstorten Galgensteig, Siebensteinsteig und Raumbord ca. 3000 Stück Kiefern Bau- und Bretthölzer und ca. 120 Km. Kiefern Brettholz nebstliegend an Ort und Stelle versteigert werden. Zusammenkunft 9 Uhr vorm. im hiesigen Rathhofe. Nach der Auktion werden Angebote auf trockene Kiefern Bretter und Knaufhölzer entgegengenommen.

**Die Forstverwaltung.**

**Im Handelsregister Abteilung A** ist unter Nr. 1514 die offene Handelsgesellschaft „Schmeißer & Hennig“ mit dem Sitz in Halle a. S. eingetragen. Besondere haltende Gesellschaften sind die Kaufmannsbauerei Paul Schmeißer & Co. in Halle a. S. und die Kaufmannsbauerei Paul Hennig & Co. in Halle a. S. Die Gesellschaft hat am 1. April 1903 begonnen.

Halle a. S., den 29. April 1903.  
Königl. Amtsgericht, Abt. 19.

**Im Handelsregister Abteilung A** Nr. 44, betreffend die offene Handelsgesellschaft „H. W. Wiedersheim & Comp.“ mit dem Sitz in Erfurt und einer Zweigniederlassung in Halle a. S., ist eingetragen: Hugo Wiedersheim ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten.

Halle a. S., den 30. April 1903.  
Königl. Amtsgericht, Abt. 19.

**Im Handelsregister Abteilung A** Nr. 836, betreffend die Firma: „Carl Lange“ in Halle a. S., ist eingetragen: Der Kaufmann Carl Alfred Lange ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist in „Carl Lange sen.“ geändert worden. Die Gesellschaft hat am 15. April 1903 begonnen.

Halle a. S., den 28. April 1903.  
Königl. Amtsgericht, Abt. 19.

**Im Genossenschaftsregister Nr. 55**, betreffend den Verein „Anstufungs-Verein zu Halle a. S.“, ist eingetragen: Der Kaufmann Carl Friedrich Dietel ist in den Vorstand gewählt. In den Vorstand gewählt ist: Halle a. S., den 28. April 1903.  
Königl. Amtsgericht, Abt. 19.

**Die Bürgermeisterstelle**

der Stadt Landau a. Anstufung ist infolge Pensionierung ihres derzeitigen Inhabers zum 1. Oktober 1903 frei.  
Mit derselben ist ein verhältnismäßig jährliches Einkommen von 3000 Mk. verbunden, das sich zusammenfügt aus dem Gehalt als Bürgermeister in Höhe von 1800 Mk. und dem Gehalt für Verwaltung der städtischen Sparkasse in Höhe von 1200 Mk.  
Für Schreibhilfe wird eine Entlohnung von 750 Mk. gewährt. Voraussetzungen sind dem neu auszuwählenden Bürgermeister die Geschäfte des Landesbeamten übertragen werden, für welche derselbe eine jährliche Remuneration von 300 Mk. erhält. Bewerber, die erwünschten Verhältnisse erfahren Bewerber werden ersucht, ihre Bewerbungen unter Beifügung eines ausführlichen Lebenslaufes und von Zeugnisabschriften dem Unterzeichneten bis zum 20. Mai cr. einzureichen.

Landau a. Anstufung, d. 5. Mai 1903.  
**Blasert,**  
Stadtverordneten-Vorsteher.

**Rittergutsverkauf.**

Ein Rittergut (Bsp. Leipzig), Eisenbahnstation, mit sehr guten Gebäuden und ca. 750 Morgen groß, ist zu verkaufen. Näher erhalten nur Selbstkäufer unter H. 229 an Haasensteln & Vogler A.-G., Leipzig. (6776)

**Billige Baustelle**

in Giechentein, III. Zone, gute Lage, 17 m Seitenfront, 43 m tief, 16 Mk. pro qm, zu verkaufen. Offerten sub B. p. 8841 an Rudolf Mosse, Halle a. S.

**Gut**

in der besten Gegend Westpreußens (Gulmer Land), in hoher Kultur, Bauhof am Gehöft, nur Weizen- und Ackerbau, vorzüglich Viehen, herrschaftl. Wohnhaus, gute Gebäude und Inventar, gute Wasser- und Landjagd, romantische Lage. Größe 650 Morg. Acker und Weiden, 160 Morg. schieferer See. Anpflanzung ca. 100.000 Mark. Selbstkäufer erhalten Kaufsumme unter Z. h. 410 an die Expedition dieser Zeitung.

**Elegantes Dogcart-Gespann,**

Goldschmuck-Wallach mit Bläse, 7 Jahre alt, 163 groß, fromm und fehlerfrei, sehr geitlich, auch unter Dome gegangen; Dogcart, sehr gut erhalten, umhänfbar, zu verkaufen. Preiswert zu verkaufen. Zu erfragen in der Schreiber'schen Reitbahn, Barfußstr. 16. (6824)

**Reunjährige Fuchsstute**

mit 4 Wochen alten Fohlen preiswert zu verk. Körnerstr. 6. l. Suche zum 1. Juli 1903 ein

**Gut**

von Größe 300-500 Morgen zu kaufen. Preis ca. 100.000 Mark. Näheres bei Kaufmann G. H. H. in Halle a. S., den 27. April 1903.  
Königl. Amtsgericht, Abt. 7.

**Ein Gut**

mit vorzüglich liegenden Feldern, 30 Acker groß, in Nähe Leipzig, ist sofort umhänfbar zu verkaufen. Interessenten werden. Anfragen sind zu richten an die Expedition des Marktanzeigers Tageblattes. (6854)

**Tobackshändler soll ein Kammergut**

bei Weimar, 500 Morgen groß, mit allem Inventar jetzt werden. Pachtung 4000 Mk. Uebernahme erfordert 40.000 Mk. Näher erteilt Wilhelm Eberling, Weimar.

**Einem eleganten Ponywagen,**

sowie einen Jagd- und einen Feldwagen verli. bill. Schumann, Halle a. S., Reichstraße 7.

**Pferde-Verkauf.**

Ein 3jähriger Schimmelwallach, Hannoveraner, hübsch, ein 2jähriger, Rapphengst, Oldenburger, elegante Figur und lammschritt; ferner ein 3jähriger, schwarzer, Hengst mit weissen Abzeichen, als Bestmutterpferd sich eignend, sieben preiswert zum Verkauf an

Freitag Lübecksdorf bei Stumdorf. (6782)

**Pferde zum Schlachten**

kauft fortwährend Aug. Thurm, Reichstraße 10, Fernspr. 507.



**Von Freitag, den 8. d. Mts. ab**

stehen wir mit einem Transport hochgelegener Mecklenburger, Kutschpferde, sowie prima

**Oldenburger Acker- und Wagenpferde**

in „Rothem Ross“, Halle a. S., zum Verkauf. Hofschaffungs-Boll Hermann Sachs, Georg Sachs, Groß-Salze. (6846)

**Doppelraderhandhacken**  
genau wie das amerikanische Fabrikat,  
**Mk. 16,-**  
gegen Kasse frei Bahnhof Ascherleben.

Otto Just, Ascherleben.

**Grösste Special-Fabrik für Gas-Badeöfen**  
D.R.P. **JOH. VAILLANT, REMSCHEID.**  
Zu haben in allen besseren Installationsgeschäften. Man verlange Catalog grat u. franco.

**Zu verkaufen**

ist krankheitsfrei, ein gut verzinnt, in gutem Zustande befindl. massives Grundstück in einer Industrieort Lüdingens, in welchem gutgehend. Kolonialwaren-Geschäft betrieben wird. Dasselbe eignet sich auch zu Fabrikanlagen. Off. Erb. u. Z. n. 378 a. d. Exped. d. Bl. crb.

**Zoologischer Garten.**

Zwei Aktien suche zu kaufen. Off. u. Erb. Z. g. 409 mit Preis an die Exped. d. Bl. erbeten.

**Gartensprünge, Fontainen-Aufsätze, Schlauch-Verbindungen u. empfiehlt**

Ferd. Haassengeler, Barfußstr. 9. Fernspr. 1196.

**Hofmann's Schnell-Waftpulver**

mit Eisessig, das beste aller bis jetzt gezeigten Brandpulver, empfiehlt ein gross und in detail allein in Halle a. S. W. H. Hädicke, Kolonialwaren, Mittelstraße 21.

**Wegbere tausend gebraucht, gut erhaltene**

**Säcke**

sucht zu kaufen P. Behm, Querfurt.

**Strohje**

d. schönst., grösst. u. schmackhaftesten d. Welt. Springelb. aus erster Hand u. 500 Kontar mit 80 Scheitelfroh. 3,50 Mk., 60 Niesentroh. 5,50 Mk., 40 ausgeleib. Solotroh. 7,50 Mk. H. Hornik, Cöberberg, Schlr.

**Chäte Heidehühner**

in schwarz und gefiedert Farbe, interess. Spielzeug für Kinder, und Fleisch sehr wohlnehmend (wie Hühn), sehr unter Garantie lebender Ankunft 2 Stück zu 13 Mk. u. 4 Stück zu 24 Mk. Ch. Ripke, Soltan, Vöhringer Heide. Die Tiere sind magere Nahrung gewöhnt, deshalb leicht zu ernähren. Bestätigung ist auszugeben.

**Jagdhund zu kaufen gesucht.**

mit Preis unter B. p. 9154 an Rudolf Mosse, Halle a. S.

**Anfang der nächsten Woche erhalte ich einen großen, frischen Transport**

**prima belg. Arbeitspferde**

leicht und schweren Schlages. Meyer Salomon, Halle a. S., Dorstchenstraße 7/8. Tel. 964. (6826)

**Fernsprecher 2106. Sommerjalousien**

**Holzdrahtrouleaux**

**Rollschutzwände**

**Rollläden in Holz**

**fertig und liefern**

**Halle'sche Jalousie- und Rollläden-Fabrik**

**Franz Rudolph & Co.,**

Halle a. S. - Krausenstr. 16. Reparaturen werden sachgemäß ausgeführt.

**Kunst- und Natur-Eis**

in Zentnern und Monats-Abonnements liefert billigst frei Haus bei pünktlichster Sebienuug

**F. A. Bolze, Reifstraße 27a.**

Telephonische Aufträge nehmen entgegen Herren Ed. Boyer & Sohn, Fernsprecher 2262.

**XIII. Grosse Pferde-Verloosung zu Magdeburg**

Nur 1 Mark das Los, 11 Lose für 10 Mark (Porto u. Lot 20 Pfg. extra) sind zu bez. d.

Zielung: 15. u. 16. Juni d. J. Zielung: 15. u. 16. Juni d. J.

Zur Verloosung gelangen:

- Equipage mit 2 edlen Pferden i. w. v. 6000 M.
- Equipage mit 2 edlen Pferden i. w. v. 4000 M.
- Eleg. Jagdwagen mit 2 Pferden i. w. v. 3000 M.
- Eleg. Stadtwagen mit Pferd i. w. v. 2000 M.
- 20 Pferde im Gesamtwerte von 20000 M.
- 30 erstklassige Fahrräder, darunter auch Damenräder, i. w. v. 6000 M.
- 1946 sonst. wertvolle Gewinne best.
- in Haus- u. Wirtschaftsgegenständen 15000 M.
- im Ganzen 2000 Gewinne i. w. v. 560000 M.

**H. Semper, Magdeburg, Broitweg 44.**

Losse à 1 Mk. erhältlich in Halle bei: Haasensteln & Vogler A.-G., Schrodel & Simon (Hans Pegenau), Gr. Ulrichstrasse 46, Pfeffer'sche Buchhandlung (C. Stricker), Markt 22, O. Kleinschmidt, Moritzwinger 14, E. Poenitsch, Leipzigerstr. 32, Karl Pritschow, Bernauerstrasse 28, Oskar Schröder, Geisstr. 47, Gebr. Raue, Albrechtstrasse 134, Alwin Hickmann, Leipzigerstrasse 33.  
**Halle-Gieichenstein** bei: W. Hendrichs, Burgstrasse 55, W. Freitag, Gr. Brunnenstr. 1.  
**Merseburg** bei: Kaufmann Max Faust; Karl Kunth; Otto Loebus; Hermann Pfantsch; Leopold Meissner; Rich. Schurig; Kaufmann; Louis Zehender; Barbier; Otto Stumpf; Engel, Gastwirt; und überall, wo bezügliche Plakate ausliegen.

**Ritterguts-Verkauf.**

Ich bin beauftragt, das Rittergut Wittenhain im Königreich Sachsen zu verkaufen. Dasselbe enthält ca. 175 Schaf. Acker (95,83 ha) arondiert und schön, an zwei Forsten getrennt, mit guten Boden, vorzüglichem Viehvieh, gutem Wasser, schönem, massiven und geräumigen Gebäuden, Hofeinfriedung, Brennerei, Holzschlag, Saab, herrschaftl. Wohnhaus mit parkartigem Garten. Es ist 3 km von Bahnstation der Leipzig-Merseburger und der Leipzig-Kofer Bahn entfernt, von welcher Leipzig in 40 Minuten zu erreichen ist. (6855) Zur Uebernahme sind 70-85.000 Mk. erforderlich.  
Intizitat Dr. O. Langbein, Leipzig.

**Thüring. Weisskalk.**

bester Bau- und Düngestoff, 95% Kalk, von Autoritäten empfohlen, offerieren in großen wie kleinen Vollen, jederzeit frisch gebrennt und liefern, zu billigen Tagespreisen die Gröbster Kaiserberg bei von R. Schröder, Halle a. S. Komplet: Hilt Bromendahl 1a.